

Downloaded via the EU tax law app / web

@import url(../../../../../css/generic.css); EUR-Lex - 61984J0295 - DE

**Avis juridique important**

|

## 61984J0295

URTEIL DES GERICHTSHOFES (VIERTE KAMMER) VOM 27. NOVEMBER 1985. - S. A. ROUSSEAU WILMOT GEGEN CAISSE DE COMPENSATION DE L'ORGANISATION AUTONOME NATIONALE DE L'INDUSTRIE ET DU COMMERCE (ORGANIC). - ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VON DER COUR D'APPEL, DOUAI. - VON DER HOEHE DES UMSATZES ABHAENGIGE NATIONALE ABGABEN. - RECHTSSACHE 295/84.

*Sammlung der Rechtsprechung 1985 Seite 03759*

*Spanische Sonderausgabe Seite 01211*

*Schwedische Sonderausgabe Seite 00347*

*Finnische Sonderausgabe Seite 00361*

Leitsätze

Entscheidungsgründe

Kostenentscheidung

Tenor

## Schlüsselwörter

*STEUERRECHT - HARMONISIERUNG - UMSATZSTEUERN - GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM - ABGABEN , DIE NICHT DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HABEN - BEGRIFF - ZUGUNSTEN VON EINRICHTUNGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT ERHOBENE ABGABE , DEREN BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER GESAMTJAHRESUMSATZ VOR STEUERN IST*

*( RICHTLINIE 77/388 DES RATES , ARTIKEL 33 )*

## Leitsätze

UNTER DEN IN ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN VERWENDETEN BEGRIFF '' ABGABEN ..., DIE NICHT DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HABEN '' NACH DER GENANNTEN VORSCHRIFT DÜRFEN DIE MITGLIEDSTAATEN SOLCHE ABGABEN BEIBEHALTEN ODER EINFÜHREN - FÄLLT AUCH EINE VON DEN GESELLSCHAFTEN ODER BESTIMMTEN GRUPPEN VON GESELLSCHAFTEN ZUGUNSTEN VON EINRICHTUNGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT ERHOBENE ABGABE NICHTSTEUERLICHER ART , DEREN BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER GESAMTJAHRESUMSATZ VOR STEUERN DER ABGABENPFLICHTIGEN GESELLSCHAFTEN IST .

## Entscheidungsgründe

1 DIE COUR D ' APPEL DOUAI HAT MIT URTEIL VOM 29 . NOVEMBER 1984 , BEIM GERICHTSHOF EINGEGANGEN AM 10 . DEZEMBER 1984 , GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG EINE FRAGE NACH DER AUSLEGUNG VON ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE DES RATES VOM 17 . MAI 1977 ZUR HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN - GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM : EINHEITLICHE STEUERPFLICHTIGE BEMESSUNGSGRUNDLAGE - ( 77/388 ; ABL . L 145 , S . 1 ) ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT .

2 DIESE FRAGE STELLT SICH IN EINEM RECHTSSTREIT ZWISCHEN EINEM UNTERNEHMEN , ÜBER DESSEN VERMÖGEN DAS VERGLEICHsverFAHREN ERÖFFNET WORDEN IST , UND SEINEM VERGLEICHsverWALTER EINERSEITS UND EINER EINRICHTUNG , DIE MIT DER ERHEBUNG EINES '' SOZIALEN SOLIDARITÄTSBEITRAGS '' UND EINER '' ABGABE FÜR DIE GEGENSEITIGE HILFE '' BETRAUT IST , ANDERERSEITS . DIE BEKLAGTE ERLIESS EINEN BESCHIED , WONACH DIE KLAEGERIN FÜR 1981 NOCH EINEN TEIL UND FÜR 1982 NOCH DEN GESAMTBETRAG DIESER BEIDEN ABGABEN SCHULDET . DIE KLAEGERIN UND IHR VERGLEICHsverWALTER FOCHTEN JEDOCH DIE FORDERUNGSANMELDUNG DER BEKLAGTEN GERICHTLICH AN . DIE ANFECHTUNG WURDE VOM TRIBUNAL DE COMMERCE CAMBRAI FÜR UNBEGRÜNDET ERKLÄRT ; DARAUHFHIN LEGTEN DIE KLAEGERIN UND IHR VERGLEICHsverWALTER BERUFUNG EIN .

3 VOR DEM BERUFUNGSGERICHT MACHTE DIE KLAEGERIN GELTEND , ALS SOZIALER SOLIDARITÄTSBEITRAG WÜRDEN 0,1 % DES UMSATZES ERHOBEN , OBWOHL DIE BEFUGNIS DER MITGLIEDSTAATEN ZUR EINFÜHRUNG UND BEIBEHALTUNG SOLCHER ABGABEN DURCH DIE HARMONISIERUNG IHRER RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE UMSATZSTEUERN EINGESCHRÄNKT WORDEN SEI . SIE BERIEF SICH INSBESONDERE AUF ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE . DIE BEKLAGTE ENTGEGNETE , DER SOZIALE SOLIDARITÄTSBEITRAG UND DIE ABGABE FÜR DIE GEGENSEITIGE HILFE DIENTEN DER FINANZIERUNG VON SYSTEMEN DER SOZIALEN SICHERHEIT , NÄMLICH DER ALTERSVERSICHERUNG UND DER KRANKENVERSICHERUNG DER KAUFLEUTE UND DER SELBSTÄNDIGEN HANDWERKER . ES HANDELE SICH BEI IHNEN ALSO UM EINE SOZIALABGABE , ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE BEZIEHE SICH ABER AUSSCHLIESSLICH AUF STEUERN .

4 VOR DIESEM HINTERGRUND HAT DAS NATIONALE GERICHT DEN GERICHTSHOF UM VORABENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FRAGE ERSUCHT , OB AUFGRUND VON ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE DIE REGELUNG EINES MITGLIEDSTAATS UNANWENDBAR IST , NACH DER DIE GESELLSCHAFTEN , DIE ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN UND DIE STAATLICHEN GESELLSCHAFTEN ZUGUNSTEN DER KRANKHEITS- UND

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN AUSSERHALB DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFE SOWIE DER ALTERSVERSICHERUNGEN DER KAUFLEUTE UND DER SELBSTÄNDIGEN HANDWERKER EINEN '' SOZIALEN SOLIDARITÄTSBEITRAG '' UND EINE '' ABGABE FÜR DIE GEGENSEITIGE HILFE '' ZU ENTRICHTEN HABEN , DEREN BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER GESAMTJAHRESUMSATZ VOR STEUERN DER ABGABENPFLICHTIGEN GESELLSCHAFTEN UND UNTERNEHMEN IST .

5 DIE BEKLAGTE , DIE FRANZÖSISCHE REGIERUNG UND DIE KOMMISSION HABEN ERKLÄRUNGEN EINGEREICHT . DIE KLAEGERIN HAT SICH AN DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG BETEILIGT .

6 NACH DEN AKTEN WURDE DER SOZIALE SOLIDARITÄTSBEITRAG DURCH DIE FRANZÖSISCHE ORDONNANCE 67-828 ( JORF VOM 28.9.1967 ) AU PROFIT DES REGIMES D ' ASSURANCE MALADIE-MATERNITE ET D ' ASSURANCE VIEILLESSE DES TRAVAILLEURS NON SALARIES DES PROFESSIONS NON AGRICOLES ( ZUGUNSTEN DER KRANKHEITS- UND DER MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG SOWIE DER ALTERSVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN AUSSERHALB DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFE ) EINGEFÜHRT . SEIT ERLASS DES FRANZÖSISCHEN GESETZES 70-13 ( JORF VOM 6 . 1 . 1970 ) IST DIESE ABGABE VORBEHALTLICH BESTIMMTER BEFREIUNGEN JÄHRLICH VON ALLEN HANDELSGESELLSCHAFTEN ZU ENTRICHTEN , DEREN UMSATZ MINDESTENS 500 000 FF BETRAEGT ; SIE WIRD DURCH DEKRET AUF MAXIMAL 0,1 % DES UMSATZES DER GESELLSCHAFT FESTGESETZT . RECHTSSTREITIGKEITEN , DIE DEN SOLIDARITÄTSBEITRAG BETREFFEN , GEHÖREN VOR DIE AUFGRUND DES CODE DE LA SECURITE SOCIALE ( GESETZBUCH ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT ) ZUSTÄNDIGEN GERICHTE ; DIE ZAHLUNG DES BEITRAGS IST GEMÄSS DEN IN DIESEM GESETZBUCH FESTGELEGTEN BEDINGUNGEN DURCH EIN RECHT AUF VORZUGSWEISE BEFRIEDIGUNG AUS DEM BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGEN DES SCHULDNERS GESICHERT .

7 DIE ABGABE FÜR DIE GEGENSEITIGE HILFE WURDE DURCH DAS FRANZÖSISCHE GESETZ 72-657 ( JORF VOM 14 . 7 . 1972 ) ZUR FINANZIERUNG VON HILFSMASSNAHMEN FÜR BESTIMMTE GRUPPEN VON ALTEN KAUFLEUTEN UND HANDWERKERN EINGEFÜHRT . SIE MACHTE EINEN BESTIMMTEN BRUCHTEIL DES SOZIALEN SOLIDARITÄTSBEITRAGS AUS . MIT WIRKUNG VOM 31 . DEZEMBER 1984 WURDE SIE DURCH DAS GESETZ 84-1208 ( JORF VOM 31 . 12 . 1984 ) ABGESCHAFFT .

8 ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE LAUTET :

'' UNBESCHADET ANDERER GEMEINSCHAFTSBESTIMMUNGEN HINDERN DIE BESTIMMUNGEN DIESER RICHTLINIE EINEN MITGLIEDSTAAT NICHT DARAN , ABGABEN AUF VERSICHERUNGSVERTRÄGE , AUF SPIELE UND WETTEN , VERBRAUCHSTEUERN , GRUNDERWERBSSTEUERN SOWIE GANZ ALLGEMEIN ALLE STEUERN , ABGABEN UND GEBÜHREN , DIE NICHT DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HABEN , BEIZUBEHALTEN ODER EINZUFÜHREN . ''

9 DIE ANTWORT AUF DIE VORLAGEFRAGEN HÄNGT SOMIT DAVON AB , OB ABGABEN VON DER ART DES SOZIALEN SOLIDARITÄTSBEITRAGS UND DER ABGABE FÜR DIE GEGENSEITIGE HILFE , DIE AUF DER GRUNDLAGE DES UMSATZES EINER GESELLSCHAFT BERECHNET WERDEN , DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN IM SINNE DER SECHSTEN RICHTLINIE HABEN .

10 DIE KLAEGERIN FÜHRT HIERZU AUS , BEI DEN BEIDEN STREITIGEN FRANZÖSISCHEN ABGABEN HANDELE ES SICH OFFENSICHTLICH UM '' ABGABEN '' IM SINNE VON ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE , DEREN BEMESSUNGSGRUNDLAGE DER UMSATZ SEI . NACH DER GENANNTEN VORSCHRIFT DÜRFTEN DIE MITGLIEDSTAATEN SOLCHE

ABGABEN NICHT MEHR EINFÜHREN ODER BEIBEHALTEN . ES SEI UNERHEBLICH , OB DIE FRAGLICHEN ABGABEN STEUERRECHTLICHER NATUR SEIEN ODER ABER DEM RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT UNTERLAEGEN , DENN ES HANDELE SICH BEI IHNEN AUF JEDEN FALL UM GESETZLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN , DIE DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HÄTTEN .

11 DIE BEKLAGTE HEBT ZUNÄCHST HERVOR , DASS DER SOLIDARITÄTSBEITRAG NICHT STEUERRECHTLICHER NATUR SEI . SODANN MACHT SIE GELTEND , DIE HAUPTMERKMALE VON UMSATZSTEUERN , WIE SIE SICH AUS DEN HARMONISIERUNGSRICHTLINIEN UND DER RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFES ERGÄBEN , LAEGEN BEI EINER ABGABE VON DER ART DES SOLIDARITÄTSBEITRAGS NICHT VOR . BEI DEN UMSATZSTEUERN IM SINNE DER GEMEINSCHAFTSRICHTLINIEN HANDELE ES SICH NÄMLICH UM ALLGEMEINE BELASTUNGEN VON EINZELUMSÄTZEN : SIE SEIEN AN DEN VERKAUF EINES GEGENSTANDS ODER AN EINE DIENSTLEISTUNG GEKNÜPFT , ZU VERSTEUERN SEI DER EINZELNE UMSATZ , UND DIE STEUER WERDE DIREKT AUF DEN PREIS DES GEGENSTANDS ODER DER DIENSTLEISTUNG ABGEWÄLTZT .

12 DIE FRANZÖSISCHE REGIERUNG ARGUMENTIERT ÄHNLICH . DER SOLIDARITÄTSBEITRAG SEI IM GEGENSATZ ZU DEN UMSATZSTEUERN KEINE ZUM PREIS DER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN GENAU PROPORTIONALE VERBRAUCHSTEUER , SONDERN EINE BELASTUNG , DIE JÄHRLICH AUF DEN WÄHREND DES VORANGEGANGENEN JAHRES ERZIELTEN UMSATZ VOR STEUERN ERHOBEN WERDE .

13 NACH ANSICHT DER KOMMISSION IST BEI DER AUSLEGUNG DES ARTIKELS 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE DER GESAMTZUSAMMENHANG DER SCHRITTWEISEN HARMONISIERUNG DER UMSATZSTEUERN ZU BERÜCKSICHTIGEN , DIE MIT DER 1967 ERLASSENEN ERSTEN MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE ( 67/227 ; ABL . 1967 , S . 1301 ) EINGELEITET WORDEN SEI . NACH DEN BEGRÜNDUNGSERWÄGUNGEN DER ERSTEN RICHTLINIE SOLLE DIESE HARMONISIERUNG ZUR BESEITIGUNG DER KUMULATIVEN MEHRPHASENSTEUERSYSTEME UND ZUR ANNAHME EINES GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS DURCH ALLE MITGLIEDSTAATEN FÜHREN . DIE UMSATZSTEUERN , DIE GEGENSTAND DER HARMONISIERUNGSRICHTLINIEN SEIEN , SEIEN DEMNACH ABGABEN AUF DEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ; ZU IHNEN GEHÖRE NICHT EINE SOZIALABGABE , DIE ZWAR AUF DER GRUNDLAGE DES GESAMTUMSATZES BERECHNET , ABER NICHT AUF DIE EINZELUMSÄTZE ERHOBEN WERDE .

14 WIE DIE KOMMISSION ZU RECHT VORGETRAGEN HAT , IST BEI DER ERMITTLUNG DER BEDEUTUNG VON ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE DIE FUNKTION DIESER VORSCHRIFT IM RAHMEN DES HARMONISIERTEN UMSATZSTEUERSYSTEMS IN DER FORM DES GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS ZU BERÜCKSICHTIGEN .

15 NACH ARTIKEL 2 DER ERSTEN RICHTLINIE BERUHT DAS GEMEINSAME MEHRWERTSTEUERSYSTEM AUF DEM GRUNDSATZ , DASS AUF GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN BIS ZUR EINZELHANDELSSTUFE EINSCHLIESSLICH UNGEACHTET DER ZAHL DER UMSÄTZE , DIE AUF DEN VOR DER BESTEUERUNGSSTUFE LIEGENDEN PRODUKTIONS- UND VERTRIEBSSTUFEN BEWIRKT WURDEN , EINE ALLGEMEINE , ZUM PREIS DER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN GENAU PROPORTIONALE VERBRAUCHSTEUER ANZUWENDEN IST . JEDOCH WIRD BEI ALLEN UMSÄTZEN DIE MEHRWERTSTEUER NUR ABZUEGLICH DES MEHRWERTSTEUERBETRAGS GESCHULDET , DER DIE VERSCHIEDENEN KOSTENELEMENTE UNMITTELBAR BELASTET HAT . DER MECHANISMUS DES VORSTEUERABZUGS IST DURCH ARTIKEL 17 ABSATZ 2 DER SECHSTEN RICHTLINIE SO AUSGESTALTET , DASS DIE STEUERPFLICHTIGEN BEFUGT

SIND , VON DER VON IHNEN GESCHULDETEN MEHRWERTSTEUER DIE MEHRWERTSTEUER ABZUZIEHEN , MIT DER DIE GEGENSTÄNDE BEREITS VORHER BELASTET WORDEN SIND .

16 ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE BELÄSST DEN MITGLIEDSTAATEN DIE BEFUGNIS ZUR BEIBEHALTUNG ODER EINFÜHRUNG BESTIMMTER INDIREKTER ABGABEN , WIE Z . B . VON VERBRAUCHSTEUERN , SOFERN ES SICH DABEI NICHT UM ABGABEN HANDELT , '' DIE ... DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HABEN '' . ER SOLL VERHINDERN , DASS DAS FUNKTIONIEREN DES GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS DURCH STEUERLICHE MASSNAHMEN EINES MITGLIEDSTAATS BEEINTRÄCHTIGT WIRD , DIE DEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR BELASTEN UND KOMMERZIELLE UMSÄTZE IN DER DIE MEHRWERTSTEUER KENNZEICHNENDEN ART UND WEISE ERFASSEN . DER ZWECK DIESER VORSCHRIFT KANN SOMIT NICHT DARIN BESTEHEN , DEN MITGLIEDSTAATEN DIE BEIBEHALTUNG ODER EINFÜHRUNG VON ABGABEN ZU UNTERSAGEN , BEI DENEN ES SICH NICHT UM STEUERN HANDELT , SONDERN DIE EIGENS ZUR FINANZIERUNG VON SOZIALFONDS GESCHAFFEN WURDEN , MIT DENEN DIE TÄTIGKEIT DER UNTERNEHMEN ODER BESTIMMTER GRUPPEN VON UNTERNEHMEN BELEGT WIRD UND DIE AUF DER GRUNDLAGE DES GESAMTJAHRESUMSATZES BERECHNET WERDEN , OHNE DIE PREISE DER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN UNMITTELBAR ZU BERÜHREN .

17 AUF DIE VORGELEGTE FRAGE IST SOMIT ZU ANTWORTEN , DASS UNTER DEN IN ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE VERWENDETEN BEGRIFF '' ABGABEN ... , DIE NICHT DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HABEN '' AUCH EINE VON DEN GESELLSCHAFTEN ODER BESTIMMTEN GRUPPEN VON GESELLSCHAFTEN ZUGUNSTEN VON EINRICHTUNGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT ERHOBENE ABGABE NICHTSTEUERLICHER ART FÄLLT , DEREN HÖHE SICH NACH DEM GESAMTJAHRESUMSATZ DER ABGABENPFLICHTIGEN GESELLSCHAFTEN BESTIMMT .

## **Kostenentscheidung**

KOSTEN

18 DIE AUSLAGEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK UND DER KOMMISSION , DIE ERKLÄRUNGEN VOR DEM GERICHTSHOF ABGEGEBEN HABEN , SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS IST DAS VERFAHREN EIN ZWISCHENSTREIT IN DEM BEI DEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIGEN RECHTSSTREIT ; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESES GERICHTS .

## **Tenor**

AUS DIESEN GRÜNDEN

HAT

DER GERICHTSHOF ( VIERTE KAMMER )

AUF DIE IHM VON DER COUR D ' APPEL DOUAI DURCH URTEIL VOM 29 . NOVEMBER 1984 VORGELEGTE FRAGE FÜR RECHT ERKANNT :

*UNTER DEN IN ARTIKEL 33 DER SECHSTEN RICHTLINIE VERWENDETEN BEGRIFF ''  
ABGABEN ..., DIE NICHT DEN CHARAKTER VON UMSATZSTEUERN HABEN , '' FÄLLT AUCH  
EINE VON DEN GESELLSCHAFTEN ODER BESTIMMTEN GRUPPEN VON  
GESELLSCHAFTEN ZUGUNSTEN VON EINRICHTUNGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT  
ERHOBENE ABGABE NICHTSTEUERLICHER ART , DEREN HÖHE SICH NACH DEM  
GESAMTJAHRESUMSATZ DER ABGABENPFLICHTIGEN GESELLSCHAFTEN BESTIMMT .*